Bon ber Durchfuhr werben Abgaben nicht erhoben und es treten bie Berabredungen außer Birfamileit, welche in den matrifel 1. genannten Berträgen über die Durchannschababen getroffen find.

#### 6. 2.

Der gemeinschaftliche Solltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach bem burch ben Müngeertrag vom 24. Januar 1857. sestgeschlien Deeißig-Shalerluse und Aweiunbrünfig und einhalle Gulbenfuse ausselertriat.

Die Einheit für bas gemeinschaftliche Bollgemocht bilbet ber in sammtlichen Bereinsblaaten, mit Musenahme bes Königtreigs Bauern, als alleganeinset Lanbedgemicht eletherben Bentiere (dio Kliegenmune). Es nich bespet im gesammten Bereine bie Dellaration, Bernsiegung umb Berzeilung ber nach bem Gewichte Juellfrückigen Gesenfliche ausfelchießelch nach genem Gewichte gelebrein.

### §. 3.

In ben Gebieten ber vertragenben Theile sollen übereinstimmenbe Geseh uber bie Besteuerung bes im Umfange bes Bereins gewonnenen Salges und aus Ruben bereiteten Auders bestichen

## §. 4.

Der im Umfange bes Bereins gewonnene ober zubereitete Zabad foll einer übereinstimmenben Besteuerung unterworfen werben.

# §. 5.

In ben Gebieten ber vertragenben Theile sollen übereinstimmenbe Maaßregeln zum Schuje best gemeinschaftlichen Sollssyttems gegen ben Schleichhanbel
und ber inneren Berbrauchsabgaben gegen Sintergiebungen bestehen.

#### 6. 6.

Die Berwaltung ber in ben § 1. 3. und 4. bezeichneten Abgaben unb